

§ 1259 BGB

Sind Eigentümer und Pfandgläubiger [Unternehmer](#), [juristische Personen](#) des [öffentlichen Rechts](#) oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, können sie für die Verwertung des Pfandes, das einen Börsen- oder Marktpreis hat, schon bei der Verpfändung vereinbaren, dass der Pfandgläubiger den Verkauf aus freier Hand zum laufenden Preis selbst oder durch Dritte vornehmen kann oder dem Pfandgläubiger das Eigentum an der [Sache](#) bei [Fälligkeit](#) der Forderung zufallen soll. In diesem Fall gilt die Forderung in Höhe des am Tag der [Fälligkeit](#) geltenden Börsen- oder Marktpreises als von dem Eigentümer berichtigt. Die §§ [1229 BGB](#) und [1233 BGB](#) bis [1239 BGB](#) finden keine Anwendung.